

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 6

Ausgabetag:

26. Jahrgang

25.04.2018

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 19.04.2018 für die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Brünen 2
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 19.04.2018 für die 1. Änderung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der katholischen Kirche“ im Ortsteil Mehrhoog 3
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 19.04.2018 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ im Ortsteil Dingden 4
4. Widmung: Hohe Straße im Ortsteil Dingden 5
5. Bekanntmachung der 8. Satzung vom 15.03.2018 zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 8
6. Kontrolle der Grabmäler auf den kommunalen Friedhöfen 11
7. Bekanntmachung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 vom 04.12.2017 12
8. Bekanntmachung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck: Feststellung des Jahresabschlusses 2016 einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers 15

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

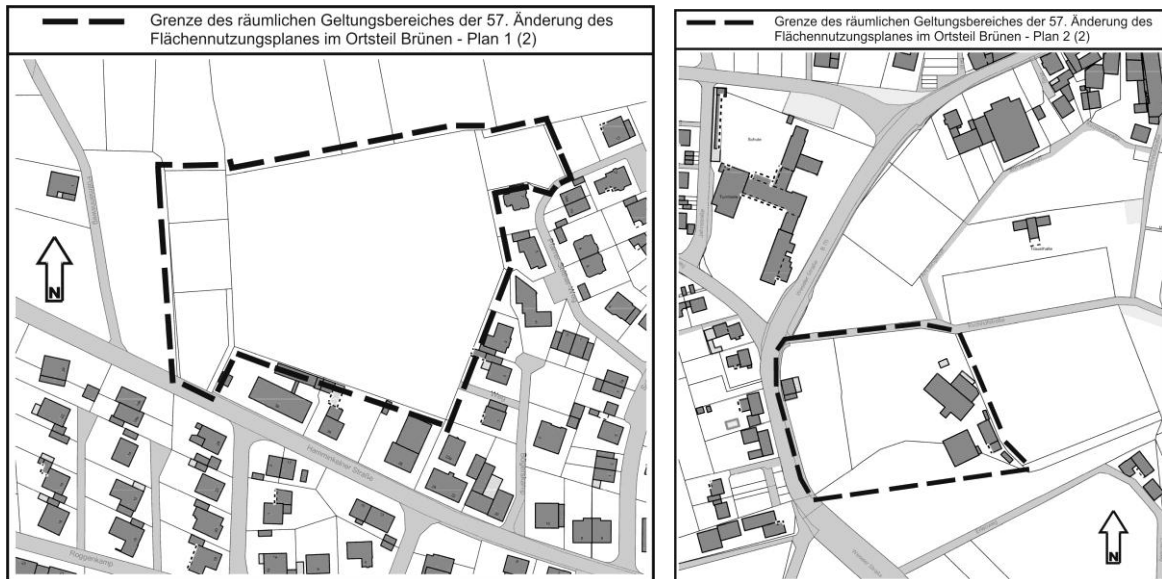
Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 19.04.2018 für die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Brünen

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Brünen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Zielsetzung, Wohnbaufläche im Süden der Ortsmitte Brünens (Plan 2 (2)) zurückzunehmen und im Tausch Wohnbaufläche im Bereich Pollmannsweg (Plan 1 (2)) auszuweisen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 19.04.2018

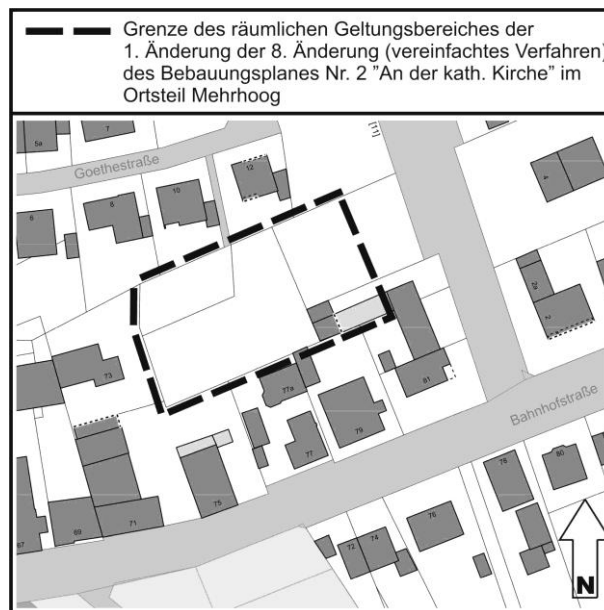
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 19.04.2018 für die 1. Änderung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der katholischen Kirche“ im Ortsteil Mehrhoog

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 die Aufstellung der 1. Änderung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der katholischen Kirche“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung „Spielplatz“ in eine Wohnbaufläche umzuwandeln.

Diese Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 beschlossen, dass die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der katholischen Kirche“ aufgehoben wird.

Hamminkeln, 19.04.2018

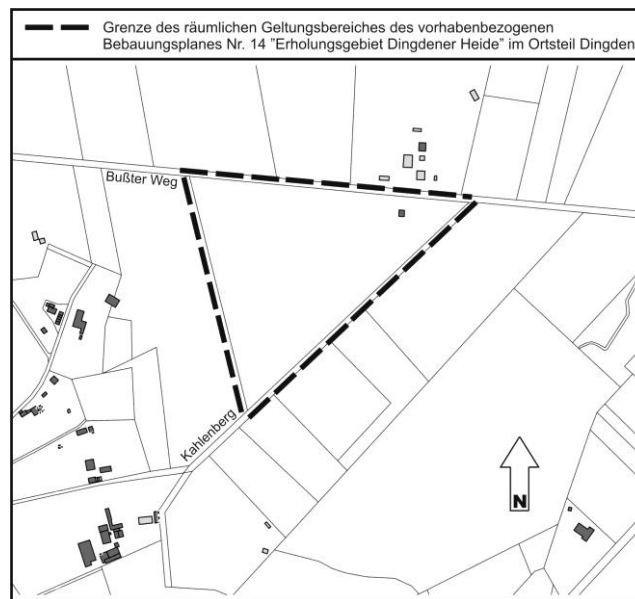
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 19.04.2018 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ im Ortsteil Dingden

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Zielsetzung dieses Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Erweiterung eines Erholungsgebietes als Wochenendplatz mit Anlage von Zelt- und Caravanstellplätzen, Übernachtungshäuschen sowie Sanitäreanlage und Parkplatz.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 19.04.2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Widmung

Die nachstehend genannten Straßen, Wege und Plätze werden gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028/ SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Erschließungsstraßen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW)

Bezeichnung

Verkehrsfunktion

Hohe Straße

Anliegerstraße

(Gemarkung Dingden, Flur 1, Flurstück 970)

Die Widmung umfasst auch die für den Straßenbau in Anspruch genommen Privatflächen der Flurstücke 15, 45, 795, 797 und 895, die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet sind. Die Eigentümer haben der Widmung dieser Flächen zugestimmt.

Widmungsbeschränkungen

Keine.

Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird diese Verfügung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Hinweis der Verwaltung:

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

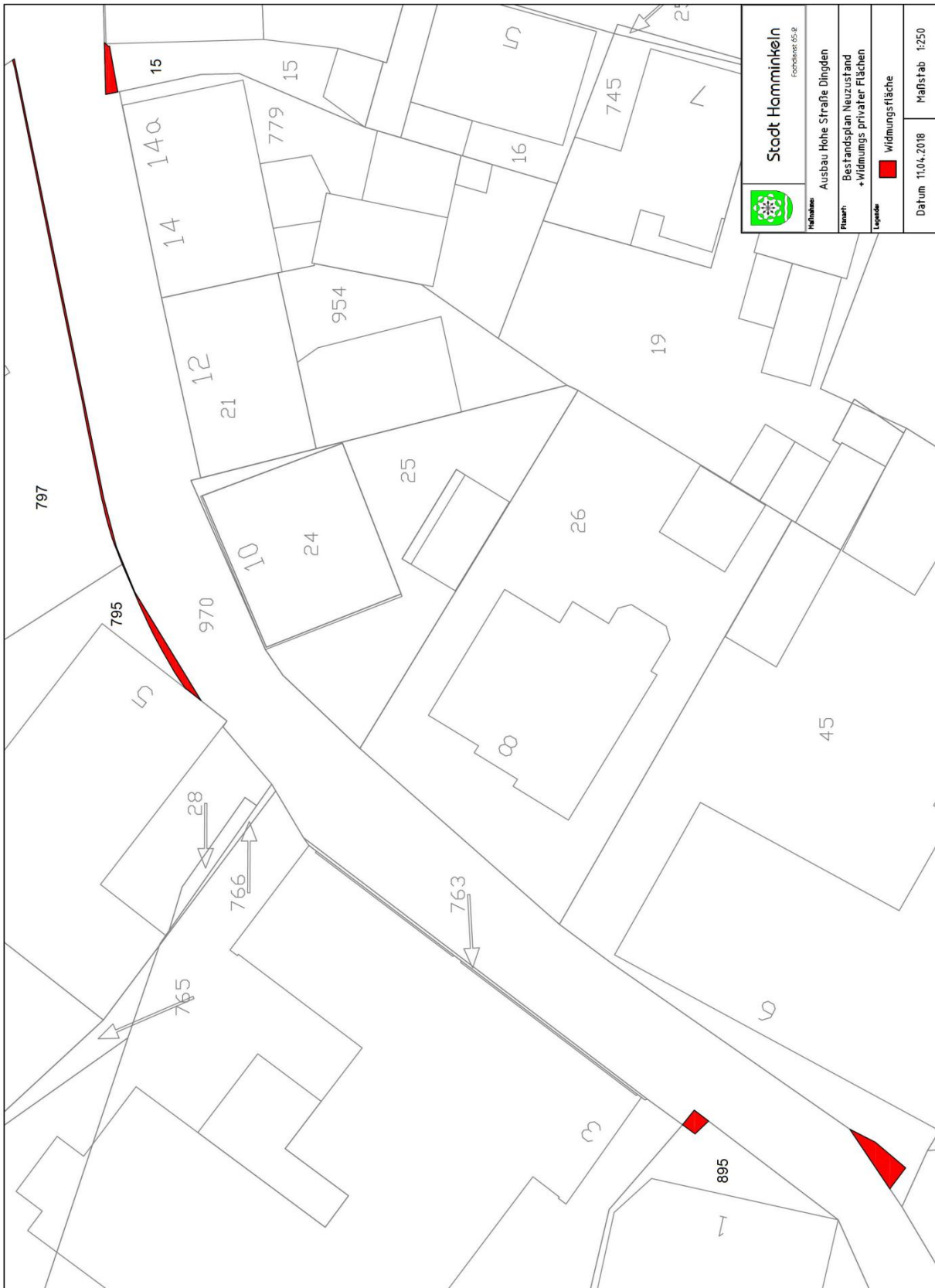
Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren nicht durchzuführen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem zuständigen Fachdienst in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hamminkeln, 12.04.2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung der 8. Satzung vom 15.03.2018 zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 52 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. Nr. 48 S. 885 bis 918) - in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 wird gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser 7. Änderungssatzung ist, neu gefasst.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Anlage 1

Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

Sachverhalt u. Begründung

Nach Abschluss der Gebührenbedarfsberechnung wurden die Stundensätze für die jeweiligen Fahrzeuge bzw. Fahrzeuggruppen für den Tarif 2017 ermittelt und sind vom Rat zu beschließen.

	€ / 15 Min.	€ / Stunde
1. Personal		
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	5,25	21,--
2. Fahrzeuggebühr		
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	15,75	63,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF) 8/6 und 10/6	12,25	49,--
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF) 20	11,25	45,--
2.4 Rüstwagen (RW)	12,50	50,--
2.5 Hubrettungsfahrzeug DLK 18-12	212,75	851,--
2.6 Gerätewagen (GW) T	15,00	60,--
2.7 Gerätewagen (GW)	5,50	22,--
2.8 Kommandofahrzeug (KdoW)	5,25	21,--

In diesen Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.), Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben.
4. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch erforderliches Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.
5. Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
6. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt Hamminkeln geltenden Tarifen.
7. Werden bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich die Gebühr für das Personal nach Ziff. 1.1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Pos. 2 erhoben.
8. Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

9. Mit der dritten nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage pro Kalenderjahr werden der jeweilige Stundensatz nach Ziff. 1.1 (Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen) und die jeweilige Fahrzeuggebühr nach Ziff. 2 in Rechnung gestellt.
10. Bei einer missbräuchlichen Alarmierung, werden der jeweilige Stundensatz nach Ziff. 1.1 (Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen) und die jeweilige Fahrzeuggebühr nach Ziff. 2 in Rechnung gestellt.
11. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes.
12. In begründeten Fällen, insb. bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit, können Pauschalbeträge vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16.03.2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Bernd Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Kontrolle der Grabmäler auf den kommunalen Friedhöfen

Aus Gründen der Verkehrssicherung werden in der Zeit vom 30.04. bis 01.06.2018 die Grabdenkmäler auf den kommunalen Friedhöfen einer Standfestigkeitsprüfung regelmäßig in Form einer „Druckprobe“ nach der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft unterzogen.

Die Kontrolle der Grabmäler wird auf den kommunalen Friedhöfen „Dingden“ mit den Bestattungsflächen „Am Bokern“ und „Krechtinger Straße“, „Hamminkeln“ mit den Bestattungsflächen „Brauereistraße“ und „Diersfordter Straße“ und „Koppeldeich“ im Stadtteil Ringenberg durchgeführt.

Die Grabnutzungsberechtigten haben zuvor die Möglichkeit, ihre Grabsteine selbst einer Kontrolle zu unterziehen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Standfestigkeit unverzüglich zu treffen.

Hamminkeln, 19.04.2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



BEKANNTMACHUNG DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK

Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck für das Haushaltsjahr 2018 vom 04.12.2017

I. Haushaltssatzung 2018

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Ausgaben und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.049.100,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.114.850,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.049.100,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.110.850,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	45.000,00 €

festgesetzt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 65.750,00 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	359.398,00 €
für Hamminkeln	69.000,00 €
für Schermbeck	<u>31.602,00 €</u>
	460.000,00 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 2 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

§ 8

Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplanes sind, mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen Abschreibungen, gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen, mit Ausnahme der Abschreibungen, eingesetzt werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 15.02.2018, AZ.: 20-1/15 14 33/12/VHS-WHS erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 14.03.2018

Karl-Heinz Ortlinghaus
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK****über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016
einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers****I. Jahresabschluss zum 31.12.2016 des VHS-Zweckverbandes und die Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Aufgrund der §§ 8 (1) und 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 92 (1) und 96 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel -Hamminkeln - Schermbeck am 04.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gemäß §§ 95 und 96 GO NRW die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses zum 31. 12. 2016 mit einer Bilanzsumme von 1.655.149,39 €.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gemäß § 96 (1) GO NRW, den Jahresüberschuss 2016 wie folgt zu verwenden:

Vom Jahresüberschuss in Höhe von 140.806,61 € können der Ausgleichsrücklage noch 47.018,87 € zugeführt werden, damit der Höchstbetrag von 290.736,93 € erreicht wird (vg. §75 III GO; 1/3 des Eigenkapitals). Der dann noch verbleibende Betrag in Höhe von 93.787,74 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2016 gemäß § 96 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bilanz zum 31. 12. 2016 - Volkshochschul-Zweckverband Wesel-Hamminkeln-Schermbeck

Aktiva

	31.12.2015	31.12.2016
<u>1. Anlagevermögen</u>	<u>8.633,55</u>	<u>11.392,47</u>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.734,42
1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.633,55	9.658,05
<u>2. Umlaufvermögen</u>	<u>1.679.175,56</u>	<u>1.639.946,92</u>
2.2.1 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	936.204,58	742.079,55
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	0,00	5.847,08
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	100,00
2.4 Liquide Mittel	742.970,98	891.920,29
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>3.670,00</u>	<u>3.810,00</u>
 Bilanzsumme:	 <u>1.691.479,11</u>	 <u>1.655.149,39</u>

Passiva

	31.12.2015	31.12.2016
<u>1. Eigenkapital</u>	<u>731.154,18</u>	<u>872.210,79</u>
1.1 Allgemeine Rücklage	420.715,16	487.686,12
1.3 Ausgleichsrücklage	205.603,90	243.718,06
1.4 Jahresergebnis	104.835,12	140.806,61
<u>2. Sonderposten</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>3. Rückstellungen</u>	<u>951.869,49</u>	<u>756.267,52</u>
3.1 Pensionsrückstellungen	803.938,00	653.437,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	147.931,49	102.830,52
<u>4. Verbindlichkeiten</u>	<u>8.455,44</u>	<u>26.671,08</u>
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	17.176,48
4.7 sonstige Verbindlichkeiten	8.455,44	9.494,60
<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
 Bilanzsumme:	 <u>1.691.479,11</u>	 <u>1.655.149,39</u>

Alle Beträge sind in Euro angegeben. Die genannten Positionen entsprechen der Auflistung in § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO. Nicht aufgeführte Positionen können nach § 41 Abs. 5 GemHVO entfallen, da sie keine Werte enthalten.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016

Der vorstehende Beschluss der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gem. der §§ 8 (1) und 18 (1) des GkG und § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 11.01.2018 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 15.02.2018, AZ 20-1/15 14 35/VHS-WHS, hat der Landrat Kenntnis genommen.

Wesel, 14.03.2018

Karl-Heinz Ortlinghaus
Vorsitzender der Versammlung